Hamslauer Kreisblatt.

No. 26.



1888.

Ponnerstag, den 28. Juni 1888.

Berantwortlicher Redacteur: D. Dpit. - Drud, Berlag und Expedition: D. Dpit in Namslau.

A. Amtlicher Theil.

No. 2661

Ramslan, den 23. Juni 1888.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wenn bei Untersuchung eines Betriebs-Unfalles in Gemäßheit des § 57 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 betr. die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen der die Ortspolizeibehörde vertretende Amtsvorsteher zugleich Gutsherr bezw. Unternehmer des bei dem Unfalle in Betracht kommenden Betriebes ift, der Amtsvorsteher als Unternehmer für persönlich betheiligt zu erachten ist, und haher die Untersuchung des Unfalles nicht vornehmen kann. In derartigen Fällen wird Seitens ves Sectionsvorstandes — Kreis-Ausschuß — der Stellvertreter des Amtsvorstehers oder ein benachbarter Amtsvorsteher bezw. Bürgermeister mit der Untersuchung des Unfalles betraut werden.

No. 2671

Namslau, ben 25. Juni 1888.

Zur Aussührung des Reichsgesetzte betr. die Unfalls und Krankenversicherung der in lands und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 bringe ich nachstehenden Auszug aus dem Statut für die Schlesische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft zur Kenntnißenahme und Nachachtung:

§ 25. Betriebsänderungen.

Die Genossenschaftsmitglieber sind verpflichtet, Aenberungen ihrer Betriebe, welche für die Zugehörigkeit derselben zu der Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, dem Sections-Vorstande — Kreis-Ausschusse — binnen einer Frist von vier Wochen nach Sintritt der Aenderung schriftlich anzuzeigen. 2c.

§ 26

Bechsel bes Unternehmers.

Jeber Bechsel in ber Person bessenigen, für bessen Rechnung ber Betrieb erfolgt, ist von bem neuen Unternehmer ober seinem gesetzlichen Bertreter binnen einer Frist von 2 Wochen bem Sections-Borstanbe — Kreis-Ausschuß — schriftlich anzuzeigen.

Betriebseinstellungen.

Ist ber Betrieb eingestellt worden, so ist hiervon binnen vier Wochen dem Sectionsvorstande — Kreis-Ausschuß — burch den Unternehmer schriftlich Nachricht zu geben. 2c.

Als Betriebseinstellung im Sinne dieses Paragraphen können vorübergehende ober periodisch wieberkehrende Betriebsunterbrechungen nicht angesehen werden.

Betriebsunternehmer, welche der ihnen nach Vorstehendem obliegenden Verpsichtung nicht rechtzeitig nachkommen, können nach § 124 des Reichsgesetzes von dem Genoffenschafts=Vorstande mit Ordnungsstrafe dis zu dreihundert Mark belegt werden.

Gleichzeitig sehe ich mich veranlaßt, die Kreis-Insassen auf folgende Bestimmungen bes Statuts aufmerksam zu machen:

Nach § 38 des Statuts find Genoffenschaftsmitglieder, deren Jahresarbeitsverdienst zweistausend Mark übersteigt, indessen über dreitausend Mark nicht hinausgeht, berechtigt, sich mit ihren Shefrauen gegen die Folgen von Betriedsunfällen zu versichern.

Die Versicherung beginnt mit dem Tage, an welchem der Antrag dem Sectionsvorsiande zugestellt ist, und dauert dis zum Schlusse besjenigen Kalenderjahres, in welchem der Versicherte stirbt oder das Erlöschen der Versicherung bei dem Sectionsvorstande schriftlich anzeigt.

Cbenso sind nach § 39 des Statuts Genossenschafts-Mitglieder berechtigt, andere nach § 1 bes Reichsgeseges nicht verficherte, in ihrem Betriebe beschäftigte Berfonen gegen die Folgen von Betriebsunfällen nach Maßgabe ihres vollen Jahresarbeits-Berdienstes zu versichern.

Mitglieber, welche von biefer Berechtigung Gebrauch machen wollen, haben die Berficherung unter namentlicher Bezeichnung ber zu versichernden Bersonen bei bem Sectionsvorftande - Rreis-

Ausschusse — schriftlich zu beantragen.

Die Bersicherung beginnt mit dem Tage, an welchem der Antrag dem Sectionsvorstande zugestellt ist, und dauert bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Betriebs-Unternehmer das Erlöschen der Berficherung bei bem Sectionsvorstande schriftlich beantragt. Der Antrag auf Erloschen ber Versicherung kann auch auf einzelne ber versicherten Personen beschränkt werben.

No. 2681

Namslau, ben 19. Mai 1888.

An zeigepflichen Betrieben vorkommenden Unfälle in Gemäßheit bes Reichsgesets vom 5. Mai 1886.

§ 55 des Gesetzes: Bon jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demfelben beschäftigte Berson getöbtet wird ober eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeits= unfähigkeit von mehr als 3 Tagen ober den Tod jur Folge hat, ift von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mundlich Anzeige zu erstatten.

Diefelbe muß binnen zwei Tagen nach bem Tage erfolgen, an welchem ber Betriebsunter=

nehmer von dem Unfalle Kenntniß erlangt hat.

Für ben Betriebsunternehmer kann berjenige, welcher zur Zeit bes Unfalls ben Betrieb ober ben Betriebstheil, in welchem fich ber Unfall ereignete, ju leiten hatte, Die Anzeige erstatten; im Falle ber Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ift er bagu verpflichtet.

Das Formular für die Unzeige wird vom Reichs-Berficherungsamt festgestellt.

§ 29 bes Statuts: Bon jeder Anzeige über einen Unfall, die nach Maßgabe des § 55 des Reichsgesehes der Ortspolizeibehörde erstattet werben muß, ift von Seiten bes Betriebsunternehmers gleichzeitig bem Sectionsvorstande - Rreis-Ausschnife - Mittheilung zu machen.

§ 56 des Gefetes:

Die Ortspolizeibehörden haben über bie zur Anzeige gelangenden Unfalle ein Unfallverzeidniß zu führen.

§ 57 des Gesetzes:

Jeber zur Anzeige gelangende Unfall, burch welchen eine versicherte Person getöbtet ist ober eine Körperverlegung erlitten hat, die voraussichtlich ben Tod ober eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als breigehn Wochen gur Folge haben mirb, ift von ber Ortspoligeibehorde fobalb mie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind: 1. die Veranlassung und Art des Unfalls,

2. die getödteten ober verletten Berfonen,

3. die Art der vorgekommenen Verletungen,

4. der Berbleib der verletten Bersonen,

5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getöbteten Berfonen, welche nach § 7 einen Entschädigungs-Unspruch erheben können.

Für das nach § 56 des Gesetzes von den Ortspolizei-Behörden zu führende Unfallverzeichniß ist nachstehendes Schema festgesett worden:

Laufende No.	Betrieb, in welchem fich der Unfall ereignet hat. Name, (Firma) des Betriebs- unternehmers.	Datum des Unfall s .	Unfa ige.	Bor= und Zunamen ber Berletten (Ge= tödteten.)	der der	Wird die Ver: legung voraussicht: lich den Tod oder eine Erwerds:Un: fähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben.	lassung	Ist der Unfall unter≠ fucht? (Wenn ja an welchem Tage?)	Bemerkungen.
								1	

Strafbestimmungen.

§ 124 bes Gesetes:

Betriebsunternehmer, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Ertheilung von Ausfunft in den Fällen der §§ 37 Absat 2, 39, zur Anzeige oder Anmeldung in den Fällen der §§ 65, 79 oder zur Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§ 22 Biffer 8) nicht rechtzeitig nachkommen, konnen von dem Genoffenschaftsvorstande mit Orb= nungsftrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls nicht rechtzeitig in Gemäßheit bes § 56 erfolgt ift, gegen benjenigen verhängt werden, welcher zu ber Anzeige verpflichtet mar.

Die obigen Bestimmungen bringe ich zur Kenntniß ber betheiligten Betriebsunternehmer.

Betriebsunternehmer im Sinne bes obenermahnten Gefetes ift jeder, welcher ben Betrieb für eigene Rechnung fahrt, alfo auch Bachter und Riegbraucher. Die Guts- und Gemeinde:Borftande wollen von der Berpflichtung zur Anzeige von Betriebsunfällen und ben fich hierauf beziehenden Bestimmungen die fammtlichen Betriebsunternehmer ihres Bezirks in eingehender Beife unterrichten und forgsam darüber wachen, daß die Unzeigepflicht durchgeführt wird.

Gleicher Ueberwachung wollen fich die Ortspolizeibehörden unterziehen.

Bon ben jur Untersuchung bes Unfalles seitens der Ortspolizeibehörden festgesetzten Terminen ift bem Rreis-Ausschuß in jedem Falle fo rechtzeitig Mittheilung ju machen, bag ein Bertreter bes Rreis-Ausschuffes bem Termin beiwohnen fann.

Formulare für die Anzeige an die Ortspolizei-Behörde und an den Sections Vorstand —

Kreis-Ausschuß — sind in der Buchhandlung von Opit hierselbst vorräthig.

Formulare und Farbe des Papiers find vom Reichsversicherungsamt vorgeschrieben; unvorschriftsmäßige Formulare burfen nicht zur Verwendung gelangen.

No. 2691

Berlin, ben 9. Mai 1888.

Befanntmachung betreffend die Ginrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren beftimmten Anlagen. Nom 9. Mai 1888.

Auf Grund des § 120 Absat 3 und des § 139a Absat 1 der Reichsgewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Borfchriften über die Ginrichtung und ben Betrieb der zur Anfertigung non Cigarren bestimmten Anlagen erlaffen:

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Berftellung von Cigarren erforderliche Berrichtungen vorgenommen werben, fofern in ben Unlagen

Personen beschäftigt werden, welche nicht zu ben Familiengliedern des Unternehmers gehören. § 2. Das Abrippen des Tabaks, die Ansertigung und das Sortiren der Cigarren darf in Räumen, beren Fußboben 0,5 Meter unter bem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werben, wenn das Dach mit Verschalung versehen ift.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Berrichtungen vorgenommen werben, burfen weder als Bohn-, Schlaf-, Roch- ober Borratheraume, noch als Lager- oder Trockenraume benutt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen diefer Art muffen mit verschließbaren Thuren ver-

sehen sein, welche mährend der Arbeitszeit geschlossen sein mussen.

§ 3. Die Arbeitstäume (§ 2) muffen mindestens brei Meter hoch und mit Fenstern versiehen fein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht ju gewähren. Die Fenster muffen so eingerichtet sein, daß fie wenigstens für bie halfte ihres Flächenraumes geöffnet werden fonnen.

§ 4. Die Arbeitsräume muffen mit einem festen und bichten Fußboben versehen sein. § 5. Die Zahl ber in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein,

daß auf jede derfelben mindeftens fieben Rubitmeter Luftraum entfallen.

- § 6. In den Arbeitsräumen bürfen Borräthe von Tabak und Halbkabrikaten nur in ber für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Tabak und Halbfabrikaten, sowie bas Trocknen von Tabat, Abfällen und Wideln in ben Arbeitsräumen auch außerhalb ber Arbeitszeit ift unterfagt.
- Die Arbeitsräume muffen täglich zweimal mindeftens eine halbe Stunde lang, und zwar mahrend der Mittagspause und nach Beendigung ber Arbeitszeit, burch vollständiges Deffnen ber Fenster und ber nicht in Wohn-, Schlaf-, Roch- ober Borratheraume führenden Thuren geluftet werben. Bahrend diefer Zeit darf ben Arbeitern ber Aufenthalt in ben Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

Die Fußböben und Arbeitstische muffen täglich mindestens einmal durch Abwaschen

oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

- Kleidungsftucke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, find außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letteren muffen mahrend der Arbeitszeit geschloffen fein.
- § 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Borschriften der §§ 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Bentilationseinrichtung versehen find.

Desgleichen kann auf Antrag bes Unternehmers burch bie böhere Berwaltungsbehörbe eine geringere als die im § 3 vorgeschriebene Sohe für solche Arbeitsräume zugelaffen werden, in welchen ben Arbeitern ein größerer als ber im § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ift nur gestattet,

wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter muffen im unmittelbaren Arbeitsverhältniß zu bem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen berfelben burch andere Arbeiter ober für beren Rechnung ist nicht gestattet.

2. Für mannliche und weibliche Arbeiter muffen getrennte Aborte mit besonderen Gingangen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung ber Arbeit ein Bechseln ber Kleiber stattfindet, getrennte Aus- und Ankleiberäume vorhanden sein.

Die Borschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander im Berhältniß von Chegatten, Geschmistern ober von Afzenbenten und Defzenbenten stehen, die Borichrift unter Riffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über gehn Arbeiter beschäftigt werden, teine Anwendung.

§ 12. An ber Eingangsthür jeben Arbeitsraumes muß ein von der Ortspolizeibehörbe jur Bestätigung ber Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ift:

1. die Länge, Breite und Sohe bes Arbeitsraumes,

2. der Inhalt bes Luftraumes in Rubikmeter,

3. die Bahl ber Arbeiter, welche bemnach in dem Arbeiteraum beschäftigt werben barf.

In jedem Arbeiteraum muß eine Tafel ausgehängt fein, welche in beutlicher Schrift bie Bestimmungen ber §§ 2 bis 11 wiebergiebt.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu errichtete Anlagen sofort in Kraft. Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlaffes biefer Bestimmungen bereits im Betriebe fteben. treten die Vorschriften ber §§ 2 bis 6 und 11 mit Ablauf eines Jahres, alle übrigen Vorschriften mit Ablauf dreier Monate nach bem Erlaffe berfelben in Kraft.

Für die ersten fünf Jahre nach dem Erlasse bieser Bestimmungen können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 2 bis 6 für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses bereits im Betriebe stehen, von den Landes-Centralbehörden gestattet werden.

Der Reichskangler. 3. V.: v. Bötticher.

Breslau, ben 6. Juni 1888.

Mit Rudficht auf die große Zahl, namentlich auch kleinere Gewerbeunternehmer, deren Betriebe von vorstehender Bekanntmachung berührt werben, wird hier besonders darauf hingewiesen, bag ber eine Theil ber erlaffenen Bestimmungen (§ 7 bis 10) ichon am 12. August b. Is., ber andere dagegen erst mit dem 12. Mai t. 38. in Rraft treten.

Ronigl. Regierunge-Brafident. Frhr. Junder von Ober-Conreut.

Namslau, ben 26. Juni 1888.

Borstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Gewerbe− treibenden, sowie der Ortspolizei-Behörden des Kreises.

Die Polizei-Behörden wollen die genaue Beachtung ber mit dem 12. August d. Is. in

Kraft tretenden Vorschriften in sammtlichen in Rebe stehenden Anlagen controliren.

Für die Unterzeichnung des im § 12 Abs. 1 vorgeschriebenen Aushangs ist die Formel Bu gebrauchen: "Die Richtigkeit ber vorstehenden Angaben wird auf Grund vorgenommener Brüfung bescheinigt."

No. 2701

Namslau, ben 25. Juni 1888.

Des Königs Majestät haben mittelft bes in ber nächsten Nummer bes Amtsblattes abgebrudten Allerhöchsten Erlaffes vom 14. v. Dits. bem Borftanbe ber ftandigen Ausstellung für Runft und Kunftgewerbe zu Weimar die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung im Laufe dieses Jahres wiederum zu ver-anstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im gangen Bereiche beffelben Loofe zu vertreiben.

No. 2711

Namslau, ben 25. Juni 1888.

Der unten beschriebene Füsilier Janetsty, der 9. Kompagnie 1. Oberschlefischen Infanteries Regiments Nr. 22 ju Glat hat fich am 21. b. Mts. Abends aus ber Raferne entfernt und ift dahin bis heut nicht zurückgekehrt.

Es wird ersucht, auf den 2c. Janesky zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an das Bataillon burch die nächste Militair-Behörde abliefern zu laffen.

Signalement.

Familienname: Janegty; Borname: Michael Frang; Geburtsort: Hönigern; Aufenthaltsort Birawa; Religion: katholisch; Alter: geboren ben 27. September 1866; Größe: 1,67s; Haare: bunkelblond; Augen: grau; Rase: spitz; Mund: gewöhnlich: Bart: keinen; Zähne: vollzählig; Kinn: oval; Befichtsbilbung: gewöhnlich; Gefichtsfarbe: gefund; Geftalt: folant; Sprache: beutsch und polnisch. Besondere Rennzeichen : feine. Befleidung.

1 Baffenrod mit gelben Schulterklappen, 1 Tuchhose, 1 halsbinde, 1 paar Stiefeln, 1 Dembe.

No. 2721

Ramslau, ben 25. Juni 1888.

Nach § 36 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877 haben die Magisträte, Guts und Gemeinde-Borftande alljährlich ein Berzeichniß der in ihren Bezirken wohnhaften Berfonen, welche zu dem Amte eines Schöffen refp. Gefchworenen berufen werden konnen, aufzustellen.

Gemäß biefer Bestimmung forbere ich bie Magistrate, Guts- und Gemeinde-Borstande bes Kreises hierburch auf, mit Aufstellung biefer Berzeichnisse — Urlisten — nunmehr vorzugehen und bieselben im Monat Juli c. eine Woche lang zu Jebermanns Ginsicht auszulegen. Borber ist jedoch Beit und Ort ber Auslegung in ortsüblicher Beife befannt zu machen mit bem Bemerken, baß mahrend ber Dauer ber Auslegung gegen bie Richtigkeit und Bollständigkeit ber Urlisten Ginspruche erhoben werden fonnen.

Die Urlisten sind nach dem untenstehenden Schema aufzustellen, jedoch hat die Ausfüllung ber Snalte 6 erft nach ber Auslegung zu erfolgen, ba an biefer Stelle namentlich bie Bemerkungen über bas Borhanbenfein von Ablehnungsgrunden und eingegangenen Ginfpruchen ju machen find.

In die Urliste find nicht aufzunehmen: 1. Personen, welche nicht Deutsche sind.

2. Berfonen, welche die Befähigung jum Schöffen refp. Geschworenen in Folge strafgerichtlicher

Verurtheilung verloren haben.

3. Personen, gegen welche das Hauptversahren wegen eines Berbrechens eröffnet ist, das die Aberkennung ber burgerlichen Shrenrechte ober ber Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben könnte.

4. Berfonen, welche gur Beit ber Aufstellung ber Urliften bas breißigste Lebensjahr noch nicht

vollendet haben.

5. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in ber Verfügung über ihr Vermögen beschränkt find.

6. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten noch nicht 2 volle Jahre in der Gemeinde wohnen.

7. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhrstand versetzt werden können.

8. Staatsbeamte, welche auf Grund ber Landesgesete jeberzeit einstweilig in ben Rubestand verfest werden fonnen.

9. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

10. Gerichtliche und polizeiliche Bollftreckungsbeamte.

11. Religionediener.

12. Volksichullehrer.

13. Dem activen heere ober ber Marine angehörende Militairpersonen.

14. Personen, welche für sich ober ihre Familien Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen, ober in ben brei letzten Jahren empfangen haben.

15. Berfonen, welche wegen forperlicher und geiftiger Gebrechen ju bem Amte eines Schöffen reip.

Geschworenen nicht geeignet sind.

16. Dienstboten.

Bei Aufstellung ber vorjährigen Urliften haben mehrfach bie vorhandenen Bestimmungen nicht genügende Beachtung gefunden. Ich erwarte daher bei Aufstellung der diesjährigen Liften, bag in dieselben alle diejenigen Bersonen Aufnahme finden werden, benen keine ber porftebend unter Nr. 1—16 genannten Grunde entgegenstehen. Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher gehören nicht zu den porstehend unter Nr. 10 genannten Bollstreckungsbeamten und find baber in die bezüglichen Liften ebenfalls aufzunehmen.

Bei Berfonen, welche fich nach bem Ermeffen ber Guts- und Gemeinbe-Borftande nicht ju bem Amte eines Schöffen und Geschworenen eigenen, z. B. bei benjenigen, welche beutsch weber lefen noch schreiben können u. f. w. find in Colonne "Bemerkungen" entsprechenbe Notigen zu machen. Die Entscheidung jedoch über die Qualifikation ju bem Schöffen- und Geschworenen-Amte fteht lebig=

lich dem Ausschuffe zu.

Schließlich bemerke ich, daß auch in dem Falle, wenn geeignete Personen nicht vorhanden find, eine Urlifte aufgestellt und nach erfolgter Auslegung mit ber bezüglichen Bescheinigung verfeben merden muß.

Nach Ablauf der einwöchentlichen Sinspruchszeit sind die Urlisten mit den etwa eingegangenen Einsprüchen und zwar spätestens bis zum 1. September c. dem Königlichen Amtsgericht hierselbst einzureichen.

Urliste

ber in ber Gemeinde (bem Gutsbezirk) wohnhaften Personen, welche zu bem Amte eines Schöffen ober eines Geschworenen berufen werben konnen.

Lfd. Nr.	Vor≠ und Zuname.	Beruf.	Beruf. Wohnort.		Bemerkungen.
					Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom dis einsighließlich in der Gemeinde (im Gutsdezirf) und zwar in

No. 273]

Namslau, ben 27. Juni 1888.

Termine zur Schutpocken-Impfung. Für Sonnabend den 30. Juni cr.:

Sämmtliche Impfpssichtigen von Kaulwig zum Impsen in Kaulwig, 4 Uhr.
Für Sonnabend den 7. Just cr:
Sämmtliche Geimpsten von Kaulwig zur Newsson in Kaulwig, 4 Uhr.
Unter den ausgesuhrten Ortschaftsnamen ist steis der betressend Guts- und Gemeindebezirk zu verstehen. Herbei mache ich auf §§ 14 und 15 des Impsesehes vom 8. April 1874 (R.Gesel-Blatt 1874 S. 31) wiederholt mit bem Bemerten aufmertfam, baß

1. Eltern, Pflegeeltern und Bormunder, welche den nach § 12 a. a. D. ihnen obliegenden Nachweis, daß bie Impfung ihrer Rinder und Pflegebefohlenen erfolgt ober aus einem gefetlichen Grunde unterblieben ift, zu führen unterlaffen, mit einer Geldbufe bis zu 20 Mart;

2. Eltern, Pflegeeltern und Bormunber, beren Rinder und Pflegebefohlenen ohne gefetlichen Grund und trot erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung ober der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben find, mit Gelbbuße bis zu 50 Mark ober mit haft bis zu 3 Tagen und

3. Aerzte und Schulvorsteher, welche ben durch § 8 Abs. 2, § 7 und durch § 13 a. a. D. ihnen aufers legten Berpflichtung nicht nachkommen, mit Geldbuße bis zu 100 Mark bestraft werden.

Die städtischen Polizei-Berwaltungen, Guts- und Gemeinde-Vorsieher ersuche resp. veranlasse ich, unter Sin-weis auf § 20 bes Impfregulativs vom 4. Januar 1875 (Auß. Beilage zu No. 9 bes Amtsblattes pro 1875) die Eltern der Impstlinge oder deren Stellvertreter zu den von den Bezirks-Impfärzten angesetzen Impfterminen mindestens acht Tage vorher durch Circular vorzuladen und ihnen dabei bemerklich zu machen, daß nach § 14 bes Impfgefetzes vom 8. April 1874 Eltern, Pflegeeltern und Bormunder, beren Kinder ober Pflegebefohlene ohne gefetzlichen Grund und trot erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben find, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark ober mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden und daß nach § 22 des Jimpf-regulativs die Borgeladenen pünklich zu erscheinen haben. Das Circular ist von den Borgeladenen zum Zeichen der Kenntnißnahme unterschriftlich zu vollziehen und von dem instinuirenden Beamten die richtige Instinuation am Schlusse ju bescheinigen.

Ferner mache ich auf die §§ 32, 33 und 34 des Impfregulativs noch befonders auf-

mertfam, wonach:

a. die Gemeinde- bezw. Guts-Vorsteher und Polizei-Verwalter in den Städten bei Ordnungsstrafe verpflichtet sind, den öffentlichen Impf- und Nevisionsterminen persönlich beizuwohnen, im Behinderungsfalle aber einen Gerichtsmann mit der Stellvertretung zu beauftragen, b. sie ebenso an diesen Terminen eine des Schreibens hinreichend kundige Verson dem Bezirks-

arzte gur Seite fiellen und mit ber Fuhrung ber Liften mahrend bes Termins gu beauftragen haben,

c. Die Gemeinde, und bezw. Gutsvorfteher und Bolizei-Verwalter in den Städten oder deren

Stellvertreter bei Ordnungsstrase gehalten find, Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebesohlenen ohne gesetzlichen Grund und trot erfolgter amtlicher Aufforderung der Jupiung oder der ihr folgenden Revision entzogen geblieben find, am Schluffe des Termins jofort gu notiren und dem betreffenden Amte-Borftcher zur Beftrafung ungefäumt anzuzeigen, auch daß solches geschehen, in der Liste zu bescheinigen. Die Duplikate der Impflisten sind Termin ebenfalls zu berichtigen.

Der Königliche Landrath und Borfitende des Kreis-Ausschuffes. Willert.

Bekanntmachung.

Als Commissarius für die Räumung des Stoberbaches innerhalb der Kreise Kreuzburg nnb Namslau ordne ich hierdurch Folgendes an:

1. Die Deffnung sämmtlicher Schleußen ber Stobermühlen hat Sonnabend ben 7. Juli cr. 6 Uhr Abends, die Schließung berfelben Sonnabend ben 14. Juli Abends 6 Uhr ftattzufinden,

2. Die gründliche Räumung und Ausfrautung des Stoberbaches beginnt Montag den 9. Juli, früh 6 Uhr, und muß Sonnabend den 14. Juli Abends beendet sein.

3. Diejenigen Strecken, welche mangelhaft geräumt befunden werden, werben auf Roften ber Verpflichteten im Exetutionswege nochmals geräumt.

4. Sollten die Räumungsmannschaften ber Berpflichteten jur bestimmten Stunde nicht antreten,

so werden sofort auf Kosten derselben Arbeiter bestellt.

Die Herren Amtsvorsteher der betheiligten Bezirke ersuche ich ergebenft, für die recht= zeitige Inangriffnahme und gründliche Durchführung ber Räumungsarbeiten innerhalb ber oben bestimmten Frist Sorge zu tragen.

Die Gendarmen ber abjacirenben Batrouillen-Bezirke werden aufgefordert, mir die Grundbesitzer, welche ihrer Räumungspflicht nicht nachkommen, unverzüglich namhaft zu machen, und mir

auch über die tadellose Vollendung der Arbeit Anzeige zu machen.

Wundschüt, den 19. Juni 1888. Der Kommiffarins. (gez.) Th. Gloffka.

Betanntmachung.

Nach ber am 28. Mai hierselbst stattgefundenen Musterung hat sich ber blöbfinnige Ernft Niemand aus Wedelsborf von bem hiefigen Gestellungsplate entfernt und ift berselbe bis heut in seinen Heimathsort Wedelsborf noch nicht zuruckgefehrt. — Ernst Riemand ift 20 Jahr alt, von kleiner Statur, ber beutschen Sprache gar nicht und ber polnischen Sprache nur wenig mächtig. Derselbe war mit schwarzekarrirter Hose, Weste und Jaquet bekleibet, hatte ein rothkarrirtes Halstuch, einen schwarzen Filzhut und langschäftige Stiefeln.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Bezirks-Gendarmen haben nach dem Berbleib des Ernst Niemand eingehend zu recherchiren und ein etwaiges Ergebniß sofort

bem Berrn Gemeinde-Borfteher in Bedelsdorf mitzutheilen.

Groß=Wartenberg, den 20. Juni 1888.

Der Königliche Landrath. J. B.: von Buffe.

Stectbriefs. Erledigung.

Der unterm 28. Mai 1888 hinter bem Uhrmacherlehrling Otto Grunwald aus Kreuxbura D./S. erlaffene Steckbrief ist erledigt.

Ramslau, ben 13. Juni 1888.

Rönigliches Amts. Gericht.

Stectbrief8 : Crledigung.

Der unterm 12. Juni 1880 hinter ber unverehelichten Marie Mischiof aus Kempen erlaffene Steckbrief ift erledigt.

Namslau, ben 21. Juni 1888.

Rönigliches Amts-Gericht.

Steckbrief8: Erledigung.

Der unterm 27. November 1882 hinter bem Ausguglersohn Johann Baudis aus Sachciale, Kreis Namslau, erlaffene Steckbrief ift erledigt. Rönigliches Amts-Gericht.

Ramslau, ben 21. Juni 1888.

Stectbrief8 : Erledigung.

Der hinter bem Conditor und Pfefferkuchler August Deutschmann aus Klein-Beterwis am 8. Juni 1888 diesseits erlaffene Steckbrief ift erledigt.

Dels, ben 20. Juni 1888.

Der Erfte Staatsanwalt.

Nichtamtlicher Theil.

Befanntmachung.

Bon Donnerstag den 28. d. Mts. ab ist die Bahnhofftrage anläglich der dafelbst statt-

findenden Neupflasterung bis auf Weiteres für allen Kuhrwerksverkehr vollständig gesperrt.

Alle Kuhrwerke nach bem Bahnhofe haben mahrend ber Dauer ber Pflafterungen, soweit fie nicht auf ben von der deutschen Vorstadt und der Brieger Straße nach dem Bahnhofe führenben Rufuhrmegen ihr Ziel erreichen, ihren Weg durch die Mittelstraße über die Bromenade zu nehmen.

Namslau, ben 26. Juni 1888. Die Polizei-Verwaltung. Kope.

Befanntmachung.

Am 28. und 29. d. Mts. wird die Hospitalweibe, und am 2. und 3. f. Mts. die Weibe unterhalb und oberhalb ber Stadtmuhle geräumt werden.

Das Wasser wird am 1. f. Mits. abgelassen.

Namslau, ben 26. Juni 1888.

Die Polizei-Verwaltung. Robe.

Zwangsversteigerung.

Sonnabend den 30. Juni er. Bormittags 11 Uhr

werde ich zu Buchelsdorf

1 Rüchenschrank, 1 Kleiderschrank, 1 Commode, 1 Bettstelle, 2 Ober= betten, 1 Unterbett, 2 Rissen, 1 Siedemaschine, 1 Decimalwaage,

1 Spazierwagen, 9 Stück Hühner öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkaufen. — Sammelplat am Hause bes Gaft= wirths herrn Rathmann.

Schmidt,

Königlicher Gerichtsvollzieher.

Zwangsverheigerung.

Connabend den 30. Juni 1888 Nachmittags 3 Uhr

werbe ich zu Smik bei Glausche am hause bes Gastwirth herrn Sonnek

1 Siedemaschine, 1 Wurfmaschine, 1 Decimalwaage, 1 Arbeitswagen, 1 Spazierwagen, 1 Schlitten, 1 Wäschemangel, 1 Tisch, eirea 30 Ctr. Ben und 1 Mutterschwein

öffentlich meiftbietend gegen gleich baare Zahlung

verkaufen.

Schmidt, Königlicher Gerichtsvollzieher.

Zwangsversteigerung.

Donnerstag den 5. Juli cr. Nachmittags 8 Uhr

werde ich zu Dörnberg

eine fast neue Dresch= maschine mit Zubehör

öffentlich meiftbietend gegen gleich baare Zahlung verkaufen. - Sammelplat am haufe bes Gaftwirths herrn Rapke.

Schmidt. Rönialicher Gerichtsvollzieher.

Freiwillige Versteigerung von Nachlaßsachen. Am Mittwoch den 4. Juli cr. Nachmittag 1 Uhr

werde ich im Saufe bes Sandelsmanns Berrn

Neumann 311 Noldau

verschiedene Möbel (Aleiderschrank, Rommoden, Tische, Stühle, Bettstellen, Waarenrepojitorium mit Kasten, Speise:, Topijchrank 18.), Betten, Wäsche, Herren: und Frauenkleider (noch fast nen, darunter 2 seidene Kleider, ein echtes Sammetjaquet, Umhang, Wintermantel), verschiedene Saus:, Rüchen= geräthe (in Glas, Borzellan, Gisen, Blech, Rupfer und Meffing), 1 Nahmaschine (Sing.), Brücken=, Tafel= waage, Gewichte, 1 Siedelade, 1 eiferner Ofen, 2 filb. Leuchter, 2 Wanduhren, Kraut: Tonnen, Seringe, Petroleum, versch. Rurzwaaren, woll. und feid. Tücher, Anzugstoffe, Damenkragen, Manschetten, versch. Bücher (darunter vollst. Werke, Schiller 20.) 20.

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigern. Wiese,

Gerichtsvollzieher.

Gesetzlich geschützt!

reine Fliegen mehr! eine Schwaben mehr! eine Russen mehr!

O. Tietze's Muchëin tödtet in 10 Minuten sämmtliches Ungeziefer in den Zimmern.

Zu haben in Packeten à 10, 25 u. 50 Pf. in der

Germania-Drogerie,

R. Wechmann,

J. Wzionteck jun.

bester Qualität

empfiehlt à Fl. excl. 45 Bf.

kobert Hofimann.

1. Beilage zu Nr. 26 des "Namslauer Kreisblattes."

Donnerstag den 28. Juni 1888.

Carl Fiedler, Reichthal,

empfiehlt dem hochgeehrten Publikum sein neu eröffnetes

Cifen-, Rurz- & Stahlmaaren-Beschäft,

als: Gußstahlsensen, Sicheln, stählerne Tunggabeln, Heuchsgabeln mit Stiel, Spaten, Schaufeln, gußeiserne Stirnplatten und Fenersthüren, Plattenthüren, Roste, Roststäbe, Platten, Halfters und Kuhketten, Sägeblätter, Feilen, Zimmermannsbeile, Schlösser, Thürbänder, Fensterbeschläge, Trahts und geschmiedete Nägel, eisernes und blau emaillirtes Küchengeschirr, Tischmesser und Sabeln, sowie sämmtliche in dieses Fachschlagende Artikel zu den billigsten Preisen.

Sbenso bringe ich mein

Specereiwaaren=Geschäft

freundlichst in Erinnerung.

🕟 Rohlen en gros und en détail.



das Vorzüglichste gegen

wirkt mit geradezu frappirender Kraft und rottet das vorhandene Ungeziefer schnell und sicher derart aus, daß gar keine Spur mehr davon übrig bleibt.
Man beachte genau:

Was in losem Papier

ausgewogen wird, ist niemals eine "Zacherl-Specialität".

Rur in Originalflaschen echt und billig zu beziehen

in Namslau bei Herrn Oscar Tietze, ferner in Bernstadt bei Herrn Cuno Scholtz.

in Krenzburg bei Berrn Rob. Sterwin,

in Dels bei herrn R. Tilz, Germania-Droquerie.

3. Zacherl, Wien I., Goldschmiedgasse 2.

2 mal täglich

M. 3.50 per Quartal bei allen Deutschen Postanstalten.

"Berliner Neueste Nachrichten"

(Unparteilsche Zeitung)

Schnelle, ausführliche und unparteiische politische Berichterstattung. — Wiedergabe interessirender Meinungsäusserungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlaments-Berichte. — Interessante locale Theater- und Gerichts-Nachrichten. — Gute Feuilletons. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelstheil. – Vollständigstes Coursblatt. - Lotterielisten. - Personal-Veränderungen in der Armee und in der Civilverwaltung vollständig.

Gleichzeitig zwei äusserst

spannende Romane:

- spannende Romane:

 1. , Ueber dem Abgrund", von Georg Hartwig 2. __illustrirte Modenzeitung", monatlich. (im Beiblatt "Der Hausfreund").
- 2. ,, Misstrauen", von H. Waldemar (im Haupt-

Der Anfang der beiden Romane wird auf Verlangen gratis und franco nachgeliefert.

7 (**Gratis-**) Beiblätter:

- 1. "Der Hausfreund", illustrirte Zeitschrift, von
- "Humoristisches Echo", wöchentlich.
- "Verloosungsblatt", wöchentlich.
- 5. "Landwirthschaftl. Zeitung", vierzehntägig.
- 6. "Zeitung für Hausfrauen",
- 7. Producten- u. Waaren-Marktbericht", wöchentl.

Probenummern gratis und franco.

Parzellenverkauf se per Grabow Bez. Bosen

wird fortgefett. Melbung ans Dominium.

esia, Verein diemildier

in Saarau (Stat. b. Bresl.-Freib. Bahn), Breslau (Schweidn. Stadtgr. 12) und Merzdorf (an der Schles. Geb. B.).

Unter Gehalte-Garantie offeriren wir unfere befannten Dunger-Braparate, fowie bie fonftigen gangbaren Düngmittel.

Proben und Preis. Courants auf Berlangen franco.

Auftrage zu Fabrikpreisen übernimmt herr Rudolph Krichler in Namslau.

Im Korstrevier Polnisch-Marchwitz

stehen bei bequemfter Abfuhr zum frei= händiaen Berkauf:

200 Rmfr. troknes Kiefern=Sheit=,

Näheres zu erfragen alle Montage von 7 bis 9 Uhr Vormittags im herrichaftlichen Gafthause Poln-Marchwik.

Grünberger Haturweine aus elterlichen Bergen, felbft gefeltert, Rothwein 70 Dfa. à Hasche, ohne Flasche, Mousseux 2 Mk. und 2,50 Mk.

Rob. Hofimann.

NB. Die Ctiquettes zu Diefen Weinen find mit meiner Firma versehen, worauf gefl. zu achten bitte.

🍑 ch verreise auf einige Wochen 🛭 und bitte ich, wegen aller meiner Agenturen sowohl, wie auch sonstiger Geschäfte betreffende Angelegenheiten, sich an Serrn M. J. Bermann hier zu wenden. Derselbe ist auch berech: tigt, Zahlungen für mich in Empfang zu nehmen.

Sittenfeld.

Del u. Nadeln, nur beste Qualität.

Reparaturen Alleinige Niederlage fämmtlicher Bestandtheile von Uähmaschinen werden am hiefigen einzig Orte nur und allein von mir fachgemäß ausge= führt 11. leifte mehr= jährige Garantie.



versehen, sowie hochfein ver:



Mehrjährige Barantie.

Schczuka,

Schlosser und Mechaniker.

Anterkleider für Herren! Sommer-Hormal-Bemden. Sommer-Tricot-Beinkleider, Sommer-Tricot-Jacken. von Mt. 1,40 au, empfiehlt

M. J. Bermann.

ür **Reichthal und Umgegend** zur gefälligen Kenntnißnahme, daß ich nach wie nor in San Wasser, wie vor in der Post wohne. Serücht, daß ich verzogen sei oder daß ich nächster Tage verziehen werde, beruht auf Unwahrheit. Die mir bekannte Verfönlichkeit, welche in niedriger Gesinnung aus Rachsucht meine Eriftenz zu untergraben sich bemüht, fordere ich hierdurch auf, daß sie öffentlich in der nächsten Nummer des "Reichthaler Stadt= blattes" sowie im "Kreisblatt" die Unwahrheit widerrufe, widrigenfalls ich sie höheren Orts zur Rechenschaft ziehen werde. Auch mache ich dieselbe aufmerksam darauf, daß ich auch nicht die geringste Schädigung meiner persön= lichen Ehre und meines ärztlichen Rufes jemals dulden werde.

Neichthal, den 21. Juni 1888.

Franz Zoch.

pract. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer.



Directe deutsche Postdampfschiffahrt

von Hamburg nach Newyork jeden Mittwoch und Sonntag,

von Hâvre nach Newyo jeden Dienstag

von Stettin nach New alle 14 Tage

von Hamburg nach Westindien monatlich 4 mal, von Hamburg nach Mexico

monatlich 1 mal. Die Post-Dampfschiffe der Gesellschaft bieten bei aus-gezeichneter Verpflegung, vorzügliche Reisegelegenheit sowohl für Cajüts- wie Zwischendecks-Passagiere.

Nähere Auskunft ertheilt: No. 730 Wilh. Mahler, Berlin N., Invalidenstr. 121.

Verkäufe von Grundstüden, Fabrifen, Sau-

fern, Gütern, Maschinen, Hause und Wirthichafte Gegenständen (mit Namen des Inserenten oder unter Chiffre) werden am zweckentiprechendsten durch Anzeigen vermittelt und auf Grund langiähriger Erfahrung an die geeignetsten Beitungen, Fachzeitschriften 2c. befördert durch bie Annoncen-Expedition von

Breslau, Ohlauerstraße 85. Bei größeren Auftragen höchften Ra-Beitunge-Ratalog gratis.

ur Erweiterung bes Empfangsgebäudes auf Bahnhof Bernstadt sollen in öffentlicher Ausschreibung die Lieferung von fünfzig Taufend guten Manerziegeln als Loos I. und den Erd-, Manrer- und Zimmerarbeiten veranschlagt auf 2120 M. als Loos II. verdungen werden.

Die Ausschreibungs: Unterlagen ohne Zeichnungen sind für Loos I für 50 Pf., sür Loos II für 1 M. von unserer Kanzlei hier (Empfangsgebäude des Oderthorbahnhoses, 2 Treppen) nicht postfrei zu beziehen, auch nehst den Zeichnungen in unserem technischen Bureau und im Dienstzimmer der Bahumeisterei IV in Bernstadt einzusehen. — Mit entsprechender Ausschrift versehene Angebote sind für

Loos I bis Freitag den 29. Juni d. J. Bormittags 11 Uhr, für

Loos II bis Freitag den 6. Juli d. J. Bormittags 11 Uhr

einzureichen. — Eröffnung im technischen Bureau. — Zuschlagsfrist für Loos I zwei Wochen, für Loos II drei Wochen.

Breslau, im Juni 1888.

Abnigliches Cifenbahn-Betriebsamt (Breslau-Tarnowitz).

Grasverpachtung

Forstrevier Sterzendorf.

Bur meiftbietenden Berpachtung ber Grasnugung im Rappniot und Wiefe am Strusnif steht für

Freitag den 29. d. M

Beginn Nachm. 4 Uhr bei Oschumbel. Sterzendorf, ben 19. Juni 1888.

Die Forstverwaltung.

Tod! Tod! Tod!

Katten, Mänsen, Schwaben u. Wanzen.

Schres gutes Schwaben: und Wanzenpulver zum Selbsteinstreuen ist bei meinem Dortsein in Schachteln zu 50 Pf. bis 1 Mk. zu haben.

Bestellungen bitte die Herrschaften bis spätestens Mittwoch den 4. Juli im Hotel zum schwarzen Abler bei Herrn Lovenz oder in der Exped. d. Bl. niederzulegen.

Otto Pohl,

conceff. Rammerjäger aus Breslau.

Trockenes Weißbuchenund Erlen-Scheitholz

verkaufe um damit zu räumen zu herabgefesten Breifen.

Starke Dachlatten, gelöschten Kalk und Schindeln

halte stets auf Lager

A. Störmer

Bolg- und Rohlenhandlung.

Montag den 2. Juli er. Nachmittag 2 Uhr findet das

Johanni-Quartal

der vereinigten Fenerarbeiter Innung im Saale des Herrn **Drescher** statt, wozu die betheiligten Herren Mitmeister hierdurch eingeladen werden.

Freisprechen und Aufnahmen der Lehrlinge sind bis Sonnabend den 30. Juni beim Obermeister anzumelben und dabei demfelben die Arbeitsbücher mit einzureichen.

Die Revision der Lehrlingsrolle hat ergeben, daß sich noch eine Anzahl Lehrlinge dei Junungsmeistern befinden, wo die gesehlich vorgeschriebene Probezeit schon längst abgelaufen ist, aber weder bei der Junung angemeldet, noch aufgenommen worden sind. Wir weisen nochmals darauf hin, das für dergleichen Unregelmäßigkeiten die gesehlich vorgeschriebenen Strasen im Paragraph 39 unserer Statuten in Anwendung gebracht werden.

Der Vorstand

der Innung und Sterbekasse der vereinigten Zeuerarbeiter.

Dienstag den 3. Juli Nachmittags 2 Uhr wird bie

Schuhmacher - Innung in Herrn Spätlich's Lokal das

Tohanni=Quartal

abhalten, wozu fämmtliche Mitglieder eingeladen werben.

Der Vorstand.

Am 9. Juli Nachmittag präc. 2 Uhr wird die Stellmacher- und Böttcher-Innung das

Johanni-Duartal

abhalten, wozu bie herren Innungsmeister eingelaben werden.

Brüfungs-Anmelbungen find bis spätestens Montag den 2. Juli anzumelben.

Der Vorstand.

Donnerstag den 28. Juni 1888.

Salicyl-Präparat, Vorbengungsmittel gegen Rothlauf bei Schweinen.

Herren L. H. Pietsch & Co., Breslau. Euer Wohlgeboren benachtichtige ich hiermit ergebenst, daß Ihr Rothlauf-Praservativ vorzüglich gewirft hat. Als ich es bei Ausbruch der Krankheit zuerst bei meinen Schweinen mit gutem Erfolg anwandte, bestürmten mich die anderen Besitzer förmlich, ihnen Portionen davon abzulassen. Der Erfolg war überall überrafchend, fodaft fogar Schweine, die schon dem Berenden nahe waren, nach Gebrauch desfelben fich bald erholten und jest ganz gefund Bittner, find.

Gaftwirth in Rentawcznneck p. Drchowo, Pofen. Preis à Pfd. 1 Mark ausreichend für 1 Schwein

auf 34 Eage. Rur allein echt, wenn auf jedem Bacet unsere Firma steht. L. H. Pietsch & Co., Bredlau, Borwerfestraße 17.

Pharmacentisches und dem. = technisches Laboratorium.

Bu haben in: Festenberg bei Apotheker W. Schickan. Zbuny bei Apotheker H. Fiebig.

Bernstadt bei Hugo Sturtz. Trebnitz bei Apotheker W. Gruenhagen. Militich in ber Drogerie G. Zachrau.

Haiser Friedrich,

der Siebling des deutschen Volkes in Liedern aus allen deutschen Gauen.

C. Müller-Schochwitz. Elegante Ausstattung. Preis 1 Mark.

Leben, Wirken und Leiden Kaiser Friedrichs und die Liebe des deutschen Bolkes zu dem hohen Dulder, der nun ausgelitten hat, giebt dieses Buch in ergreisen= der und das Innerste des Lesers packender Darffellung. Bekannte Dichter aus allen Gauen Deutschlands haben Beiträge geliefert, fo daß auch die Dialett=Dichtung aus dem Süden und Norden unseres Baterlandes vertreten ist. Man kann wohl sagen, das Buch ist eine Gabe Alldeutschlands zur Erinnerung an den Liebling deuts schre Nation, dessen ragisches Geschick noch lange in jedem deutschen Bergen nachzittern wird.

Es wird aber auch, und darin besteht der bleibende Werth des Buches, unserem Bolle in herzgewinnender Weise das Leben eines edlen Menschen vorführen, der, ausgerüftet mit äußerer Schonheit, Liebenswürdigkeit and hoher Stellung, alle Tugenden eines echt deutschen Mannes in Gliëf und Leid in sich vereinigte. Sin sonnendurchstrahltes Dasein, — heldenmitthig unter= gehend in dunkler Leidensnacht!

Das Buch ist durch jede Buchhandlung zu beziehen. Die Verlagshandlung expedirt gegen Einsendung des Betrages von 1 M. franto per Boft.

Wamptdreichlak

Gefl. Anfragen erbeten sub H 22964 Haasenstein & Vogler, Breslau.

Ernst Postrach's

Sarg-, Möbel- und Spiegel-Magazin Kirchstrasse 2.

vis-à-vis der Opitz'schen Buchdr.. empfiehlt sich einer geneigten Beachtung.

Möbel von den einfachsten bis elegantesten, sowie auch Kindermöbel zu zeitgemäss herabgesetzten Preisen.

Alpenklänge

8 Fantasien über beliebte Lieder für Klavier leicht bearbeitet

= von **FR. BEHR,** op. 470. = No. 1. Ueber Berg und Thal. (Aus Tyrol.) Preis 60 Pfg. Da Gamsjaga. Stevermark) 80

Mein Vater ist ein Appenzeller. (Ausder Schweiz) 60 Der Kärtner Bua. (Aus

Kärnten) 80 Schön blau ist der See. (Aus Oberösterreich) . 80 Mädchens Garten. (Aus

den Karpathen. Ungarn) 80 S' kurze Röckerl. (Aus dem Salzkammergut) 80

Mei Schatzerl. (Aus dem bayr. Hochgebirge) .

No. I-8 zusammen in einem Bande prachtvoll ausgestattet

nur 1 Mark. Verlag von P. J. Tonger, Cöln.

Julius Wzionteck jun.

hält stets Lager von meinen

Thorner Katharinchen und Honigkuchenfabrikaten.

Gustav Weese, Thorn. Soflieferant.

Gine filberne

Cylinder=Remontoir=Uhr

mit Goldrand, 10 Rubis, Nr. 1189. ift verloren worden. Der ehrliche Kinder wird freundlichst ersucht, bieselbe gegen Belohnung Bahnhufftraffe Nr. 5 bei Franke abzu= aeben.

Für die zahlreiche Theilnahme bei der am 22. d. Mts. stattgefundenen Beerdigung unserer guten Mutter,

Rosina Scholich

in Raffadel, fagen wir Allen unfern tiefgefühle teften Dank.

Die tranernden Hinterbliebenen. Wülschkau, Berlin, Potsdam, Grünberg, Poln.=Neukirch.

Die Ziehung der Dienstmädchen-Vereins-Sotterie sindet am 2. Juli cr. statt. Namssau, den 26. Juni 1888.

Helene Hellwig,



J. Andel's neu entdecktes überseisches Julver

tödtet

Wanzen, Flöhe, Schwaben, Schaaben, Russen, Fliegen, Ameisen, Asseln, Vogelmilben, überhaupt alle Insekten mit einer nahezu übernatürlichen Schnelligkeit und Sicherheit derart, dass von der vorhandenen Insektenbrut gar keine Spur übrig bleibt.

Echt und billig zu haben in Prag in J. ANDEL'S Droguerie,

13 "zum schwarzen Hund", Hussgasse 13. In Namslau bei Herrn

Vinz. Zurawski.

Colonial- & Wein-Handlung am Ringe.

Lilienmilch-Seife

von CARL JOHN & Co, Berlin N und Cöln a. Rh. ist vermöge ihres hohen Gehaltes an Iris-Wurzel-Extract die einzige Seife, welche zur Pflege und Erhaltung eines schönen Teints unerlässlich ist.

Joseph Lorcke.

Die Obstgärten des Dom. Saabe

n. Porwerks Schönbrunn sind zu verpachten. Meldungen an das Dom. Saabe.

Saure Gurken u. Preiselbeeren, billig und gut, empsicht

Robert Hoffmann.

Bwei starke Zughunde sind billig zu verkaufen, bieselben sind zu jedem Geschäft zu gebrauchen, bei

Karl Kunert,

Fleischermeister.

3 vollständige Gebett Betten find zu verkaufen bei

Daniel.

Am 17. d. Mts. ift auf der Chaussee von Simmelwit bis Namslan ein Umschlagetuch gefunben worden. Sigenthümer kann dasselbe gegen Erstattung der Unkosten in Smpfang nehmen bei Gutsbes. Ernst Müller, Elguth.

Einen Anecht,

welcher die Ackerarbeit versteht, sucht zum sofortigen Antritt **J. Schöpe.**

Runstgärtner.

Ein Lehrling

fann sich melben für mein Colonialwaaren-Geschäft.
Hermann Zimmerling

Hermann Zimmerling, Breslau, Bismarditr. 26.

Dom. Kraschen p. Bernstadt

fucht zum sofortigen Antritt einen nüchternen, energischen Leuteaufseher.

Ein tüchtiger Zimmerpolier mit 10 Zimmerleuten

können sich sofort bei gutem Lohn und dauernder Beschäftigung melden bei

L. Schneider, Bangeschäft in Kattowis.